



**Gewaltschutz  
Zentrum  
Wien**

Ihre spezialisierte  
Opferschutzeinrichtung.

Viele Fragen – klare Antworten

# Ihr Ratgeber bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Stalking

**Leicht erklärt**

# Welche Informationen finde ich in dieser Broschüre?

In dieser Broschüre geht es um die Themen **Gewalt im sozialen Nahraum** und **Stalking**.

Erleiden Sie Gewalt zuhause, durch Familienmitglieder oder im Bekanntenkreis? Dann handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum.

In dieser Broschüre finden Sie auch Informationen über wichtige Hilfsangebote.

Das Inhaltsverzeichnis auf Seite **5** gibt einen Überblick über die einzelnen Kapitel.

Diese Broschüre kann nicht alle Fragen beantworten.

Aber diese Broschüre liefert kurze und klare Antworten auf häufig gestellte Fragen.

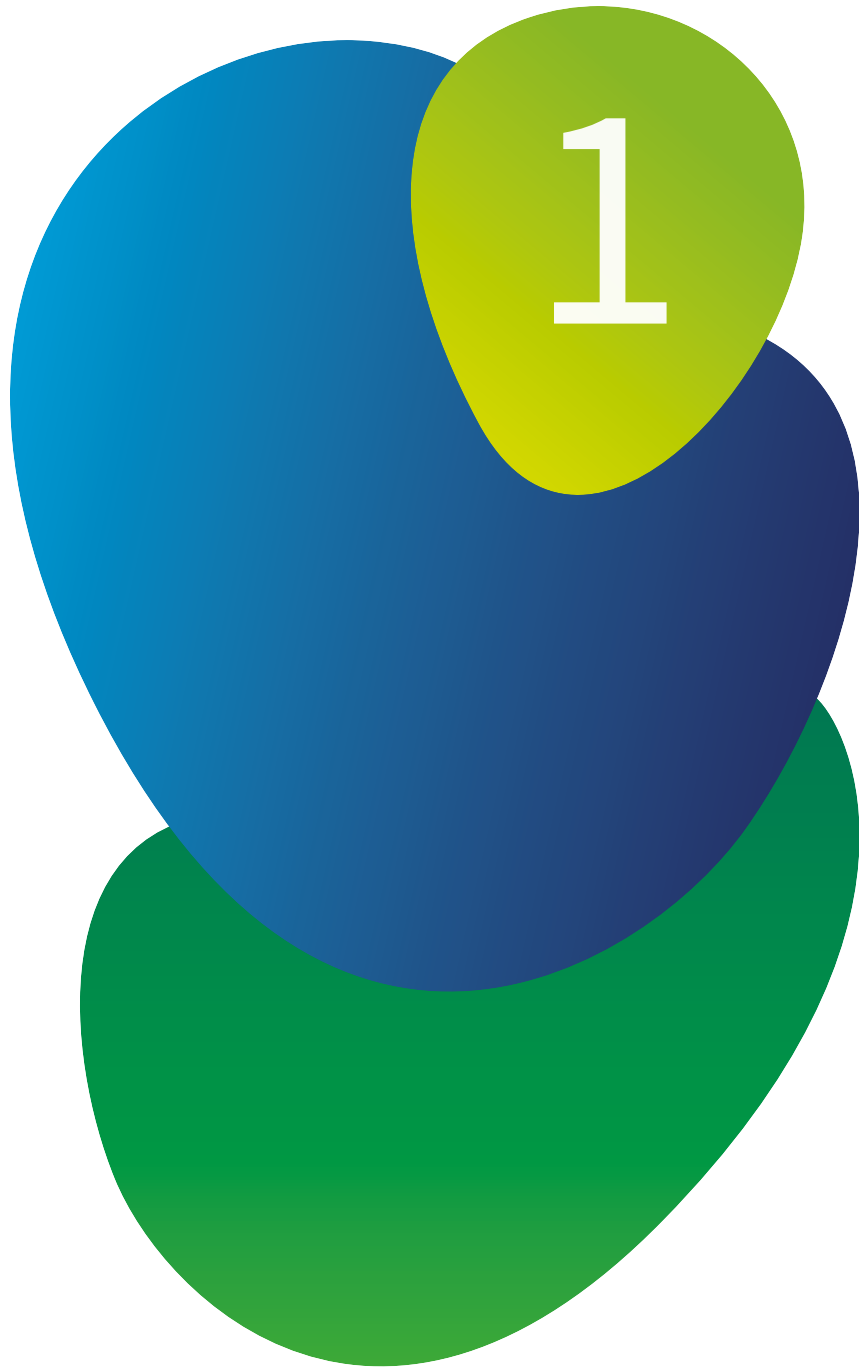
Diese Broschüre soll Sie auch dazu ermutigen, professionelle Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Hilfe zu holen oder sich helfen zu lassen, ist kein Zeichen für Schwäche, sondern ein Zeichen für Mut und Stärke.

Sie sind nicht allein!

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Was ist Gewalt?</b> .....	Seite 7
<b>2. Was tun bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Stalking?</b> .....	Seite 13
<b>3. Ihre Rechte bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Stalking</b> .....	Seite 17
 Das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot .....	Seite 19
 Anzeige bei der Polizei .....	Seite 24
 Hilfe und Beratung für Betroffene im Gewaltschutzzentrum .....	Seite 27
 Prozessbegleitung .....	Seite 30
 Einstweilige Verfügung .....	Seite 36
<b>4. Wichtige Beratungsangebote auf einen Blick</b> .....	Seite 45



# Was ist Gewalt?

Gewalt bedeutet, jemandem absichtlich Schaden zuzufügen.

Unter Gewalt ist deshalb jede Form von Verletzung oder Zwang zu verstehen.

Gewalt ist in Österreich verboten und strafbar.

**Gewalt kann sehr viele Formen annehmen, wie zum Beispiel:**

### **Körperliche Gewalt**

Hierbei handelt es sich um Angriffe, die den Körper verletzen.

Zum Beispiel:

- Schlagen
- Treten
- Stoßen
- Würgen

### **Psychische Gewalt**

Hierbei handelt es sich um Angriffe, die die Gefühle verletzen.

Zum Beispiel:

- Beschimpfen
- Bedrohen
- Erniedrigen
- Einsperren

### **Was ist Stalking?**

Eine besondere Form der psychischen Gewaltanwendung ist Stalking.

Das bedeutet, dass man von einer anderen Person verfolgt und belästigt wird.

Eine andere Bezeichnung für Stalking ist: Beharrliche Verfolgung.

Beharrliche Verfolgung umfasst sehr viele unterschiedliche Verhaltensweisen, die sehr belastend sein können, wie zum Beispiel:

- Wiederholtes Auflauern oder Verfolgen
- Häufige Kontaktaufnahme durch Anrufe, Sprach- bzw. Textnachrichten oder via Social Media gegen Ihren Willen

→ In dieser Broschüre finden Sie viele Informationen über Ihre Rechte bei Stalking. Lesen Sie dazu das **Kapitel 3** ab Seite **17**.

## **Sexualisierte Gewalt**

Dieser Begriff umfasst alle sexuellen Handlungen, die durch Zwang und gegen den Willen von Betroffenen passieren.

Zum Beispiel:

- Berührungen
- Küsse
- Fotografieren von intimen Körperstellen
- Geschlechtsverkehr

## **Ökonomische Gewalt**

Ein anderes Wort ist: Finanzielle Gewalt.  
Finanzielle Gewalt umfasst viele unterschiedliche Verhaltensweisen, die sehr belastend sein können.

Zum Beispiel:

- Geld wegnehmen
- Verheimlichen von Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Ungerechte Verteilung der finanziellen Mittel
- Verbot, ein eigenes Konto zu haben

Erleiden Sie Gewalt zuhause, durch Familienmitglieder oder im Bekanntenkreis?

Dann handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum. Sehr häufig kommen diese Formen von Gewalt in Kombination vor.

Egal, um welche Form von Gewalt es sich handelt: Das Ziel ist es, Macht und Kontrolle auszuüben.



2

## Was tun bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Stalking?

### **Gender-Stern**

In dieser Broschüre gibt es einige Wörter mit einem \*.  
Dieses Zeichen steht für Frauen und Männer.

Dieses Zeichen steht auch für alle Menschen, die  
sich nicht als Frau oder Mann fühlen. Dieses Zeichen  
sorgt dafür, dass alle Menschen in der Sprache  
sichtbar sind.



Es gibt verschiedene Möglichkeiten,  
was Sie bei Gewalt im sozialen Nahraum  
und bei Stalking tun können.

Zum Beispiel:

Rufen Sie im Notfall  
die Polizei an!  
Die Telefonnummer  
ist **133** oder **112**.



Rufen Sie im  
Gewaltschutzzentrum an.  
Die österreichweite Telefonnummer  
ist **0800 700 217**.



Sprechen Sie mit  
einer Person,  
der Sie vertrauen.



Lesen Sie diese  
Broschüre.

Sie müssen sich nicht für eine einzige  
Möglichkeit entscheiden. Tun Sie das,  
was für Sie gerade am besten ist.



3

## **Ihre Rechte bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Stalking**

Betroffene von Gewalt  
müssen geschützt werden.  
Denn jeder Mensch hat  
das Recht auf ein Leben ohne  
Gewalt.

In Österreich gibt es das Gewaltschutzgesetz,  
das aus vielen Elementen besteht.

Zum Beispiel:



### Das polizeiliche

#### Betretungs- und Annäherungsverbot

Möchten Sie mehr darüber erfahren?

Dann lesen Sie weiter ab Seite 19.



### Anzeige bei der Polizei

Möchten Sie mehr darüber erfahren?

Dann lesen Sie weiter ab Seite 24.



### Hilfe und Beratung für Betroffene im Gewaltschutzzentrum

Möchten Sie mehr darüber erfahren?

Dann lesen Sie weiter ab Seite 27.



### Prozessbegleitung

Möchten Sie mehr darüber erfahren?

Dann lesen Sie weiter ab Seite 30.



### Einstweilige Verfügung

Möchten Sie mehr darüber erfahren?

Dann lesen Sie weiter ab Seite 36.

## Das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot



### Was ist ein Betretungs- und Annäherungsverbot?

Wenn Sie akut von Gewalt bedroht oder  
betroffen sind, sollten Sie die Polizei anrufen.  
Die Polizei kann gegen den\*die Gefährder\*in  
ein Betretungs- und Annäherungsverbot  
aussprechen.

Das bedeutet:

Der\*die Gefährder\*in ...

... muss die Wohnung,  
in der Sie leben, sofort verlassen.

... darf die Wohnung  
14 Tage lang nicht betreten.

... darf sich Ihnen nicht annähern.  
Der Abstand muss mindestens  
100 Meter sein.

#### Was bedeutet das Wort Gefährder\*in?

In dieser Broschüre kommt  
oft das Wort Gefährder\*in vor.  
Gefährder\*innen sind Menschen,  
von denen Gefahr ausgeht.

## Was ist das Ziel eines Betretungs- und Annäherungsverbotes?

Die wichtigsten Ziele sind:

- Die Unterbrechung der Gewaltsituation
- Vorübergehender Abstand  
zum\*zur Gefährder\*in

## Wie lange gilt ein Betretungs- und Annäherungsverbot?

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot gilt 14 Tage.  
Es endet automatisch und der\*die Gefährder\*in  
darf danach wieder in die Wohnung zurückkommen.

## Möchten Sie längeren Schutz vor Gewalt?

Dann können Sie eine einstweilige Verfügung  
beantragen.

Wenn Sie während eines gültigen Betretungs- und  
Annäherungsverbotes einen Antrag auf einstweilige  
Verfügung stellen, dann verlängert sich das  
Betretungs- und Annäherungsverbot auf maximal  
bis zu 4 Wochen.

→ Möchten Sie mehr über die  
einstweilige Verfügung erfahren?  
Dann lesen Sie weiter ab **Seite 36**.

## Die Wohnung gehört nicht mir. Der Mietvertrag läuft nicht auf mich. Darf ich trotzdem in der Wohnung bleiben?

Ja. Es ist egal, wem die Wohnung gehört.  
Der\*die Gefährder\*in muss die Wohnung  
verlassen und darf sie während der  
Gültigkeitsdauer des Betretungs- und  
Annäherungsverbots nicht betreten.

## Wo bekomme ich Hilfe und Beratung?

Zum Beispiel im Gewaltschutzzentrum.  
Es gibt in Österreich in jedem Bundesland  
ein Gewaltschutzzentrum.

Die Polizei muss das Gewaltschutzzentrum  
darüber informieren, dass es ein Betretungs-  
und Annäherungsverbot gibt. Das Gewaltschutz-  
zentrum nimmt dann so rasch wie möglich  
Kontakt mit Ihnen auf und bietet Ihnen  
kostenlose Beratung und Unterstützung an.

→ Möchten Sie mehr über die Angebote  
im Gewaltschutzzentrum erfahren?  
Dann lesen Sie weiter ab **Seite 27**.

### **Kontrolliert die Polizei das Betretungs- und Annäherungsverbot?**

Ja, die Polizei muss das Betretungs- und Annäherungsverbot in den ersten 3 Tagen überprüfen.

Die Polizei fragt bei Ihnen nach, ob alles in Ordnung ist.

### **Der\*die Gefährder\*in möchte in die Wohnung zurückkommen, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot noch gilt. Was soll ich tun?**

Sie dürfen den\*die Gefährder\*in nicht in die Wohnung lassen, solange das Betretungs- und Annäherungsverbot gilt. Wenn der\*die Gefährder\*in oder Sie sich nicht an das Verbot halten, kann das bestraft werden. Die Strafe kann sehr teuer sein – bis zu 2.500 Euro. Es kann der\*die Gefährder\*in bestraft werden, aber auch Sie.

Wenn Sie Angst haben, rufen Sie bitte sofort die Polizei an.

Wenn sich die gewalttätige Person mehrmals nicht an das Verbot hält, kann sie sogar in Haft genommen werden.

### **Was passiert mit dem\*der Gefährder\*in bei einem Betretungs- und Annäherungsverbot?**

Der\*die Gefährder\*in ...

- ... muss die Wohnungsschlüssel an die Polizei abgeben.
- ... darf wichtige Gegenstände aus der Wohnung mitnehmen, wie zum Beispiel Kleidung oder persönliche Dokumente.
- ... muss sich eine andere Unterkunft für die Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbotes suchen, zum Beispiel: bei Familienmitgliedern, Freund\*innen.
- ... muss sich innerhalb von 5 Tagen aktiv bei der Beratungsstelle für Gewaltprävention melden. Denn er\*sie muss dort eine Beratung in Anspruch nehmen. Wenn er\*sie das nicht macht, ist das eine Verwaltungsübertretung. Das bedeutet, dass der\*die Gefährder\*in eine Strafe bezahlen muss.



## Anzeige bei der Polizei

### Was ist eine polizeiliche Anzeigenerstattung?

Wenn jemand etwas Strafbares getan hat, können Sie das bei der Polizei anzeigen. Sie können bei jeder Polizeidienststelle eine Strafanzeige machen.

Eine Strafanzeige ist eine Anzeige wegen gerichtlich strafbarer Handlungen. Gerichtlich strafbare Handlungen sind zum Beispiel:

- Beharrliche Verfolgung (Stalking)
- Gefährliche Drohung
- Körperverletzung
- Vergewaltigung

### Muss ich eine Strafanzeige bei der Polizei machen?

Nein, Sie müssen keine Anzeige bei der Polizei machen.

**Aber:** Wenn die Polizei von bestimmten strafbaren Handlungen erfährt, muss sie eine Anzeige aufnehmen. Das nennt man **Offizialprinzip**.

Das **Offizialprinzip** gibt es, weil der Staat die Aufgabe hat, bestimmte strafbare Handlungen zu verfolgen, sobald er davon erfährt. Das soll dazu dienen, Opfer zum Beispiel vor weiterer Gewalt zu schützen.

### Wo bekomme ich Beratung zur Anzeigenerstattung?

Hilfe und Beratung bekommen Sie zum Beispiel im Gewaltschutzzentrum.

→ Möchten Sie mehr über die Angebote im Gewaltschutzzentrum erfahren? Dann lesen Sie weiter ab **Seite 27**.

### Muss ich alleine zur polizeilichen Anzeigenerstattung gehen?

Nein. Sie können auch eine Person mitnehmen, der Sie vertrauen.

Oder Sie können auch vom Gewaltschutzzentrum begleitet werden, wenn Sie das möchten. Dieses kostenlose Angebot heißt **Prozessbegleitung**.

→ Möchten Sie mehr über Prozessbegleitung erfahren? Dann lesen Sie weiter ab **Seite 30**.

## Kann ich meine Anzeige wieder zurückziehen?

Nein. Strafanzeigen, für die das Offizialprinzip gilt, können nicht zurückgezogen werden.

Denn die Behörden sind dazu verpflichtet, diese strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen. **Das bedeutet:** Der Staat ist dazu verpflichtet, das Verbrechen zu untersuchen.

## Was passiert nach der Anzeigenerstattung?

Nach der Anzeigenerstattung beginnt das Ermittlungsverfahren. **Das bedeutet:** Wenn jemand das Gesetz bricht, muss die Polizei Beweise sammeln. Danach muss die Polizei einen Bericht an die Staatsanwaltschaft schicken.

Die Staatsanwaltschaft muss dann darüber entscheiden, ob Anklage erhoben wird. Wenn Anklage gegen die beschuldigte Person erhoben wird, kommt es zu einer Gerichtsverhandlung.

Wenn keine Anklage erhoben wird, gibt es keine Gerichtsverhandlung. **Das bedeutet:** Das Gerichtsverfahren wird eingestellt.

## Hilfe und Beratung für Betroffene im Gewaltschutzzentrum

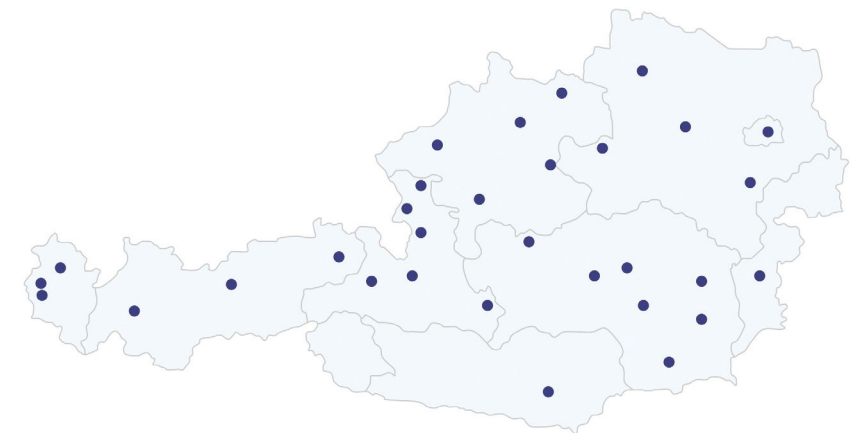


### Was ist das Gewaltschutzzentrum?

Das Gewaltschutzzentrum ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung. Hier gibt es Beratung für alle Menschen in Österreich, die von Gewalt im sozialen Nahraum oder von Stalking betroffen sind.

### Wo ist das Gewaltschutzzentrum?

Gewaltschutzzentren gibt es in ganz Österreich. Auf diesem Foto sehen Sie eine Übersicht.



→ Infos zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie ab **Seite 45**.

## Welche Angebote gibt es im Gewaltschutzzentrum?

Im Gewaltschutzzentrum gibt es viele Angebote. Zum Beispiel:

- Informationen über Ihre Rechte
- Informationen über das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot
- Informationen über eine Anzeige bei der Polizei
- Einschätzung der Gefährdung
- Erstellung eines Sicherheitsplans
- Unterstützung beim Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung
- Begleitung zur Polizei und zu Gericht im Rahmen von Prozessbegleitung

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder sexueller Orientierung.

Alle Angebote sind **kostenlos, freiwillig** und **vertraulich**.

Ein wichtiges Thema in der Beratung ist auch die Einschätzung der Gefährlichkeit. Denn Schutz und Sicherheit stehen immer an erster Stelle. Sie entscheiden selbst, welche Unterstützung Sie in Anspruch nehmen möchten.

Sie können bei der Beratung offen über Gewalterfahrungen sprechen und Sie werden zu nichts gezwungen.

Im Gewaltschutzzentrum arbeiten Expert\*innen, die sich gut mit dem Thema Gewalt im sozialen Nahraum auskennen.

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt Sie bei Ihren nächsten Schritten – kostenlos und vertraulich.

## Gibt es Beratung nur in deutscher Sprache?

Nein. Die Berater\*innen im Gewaltschutzzentrum sprechen viele Sprachen. Wenn es notwendig ist, können für die Beratung auch Dolmetscher\*innen hinzugezogen werden.

Auch das Dolmetsch-Angebot ist für Sie kostenlos.

## Gibt es auch für Kinder und Jugendliche Beratung im Gewaltschutzzentrum?

Ja. Auch Kinder und Jugendliche können ins Gewaltschutzzentrum kommen.

Kinder und Jugendliche haben aber oft andere Bedürfnisse als Erwachsene.

Aus diesem Grund gibt es im Gewaltschutzzentrum Wien einen eigenen Kinder- und Jugendbereich.



Hier arbeiten Expertinnen\*, die sich auf die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben.

Der Kinderbereich berät:

- Kinder und Jugendliche, die Gewalt erleben
- Kinder und Jugendliche, die Zeug\*innen von Gewalt geworden sind
- deren Bezugspersonen



## Prozessbegleitung

### Was ist ein Prozess?

Prozess ist ein anderes Wort für Gerichtsverfahren.

Ein Gerichtsverfahren läuft im Normalfall in 3 Phasen ab.

#### 1 Straftat und Beweissammlung im Ermittlungsverfahren

Wenn jemand ein Gesetz bricht und eine Straftat begangen hat, sammelt die Polizei Beweise.

Zum Beispiel:

- Ihre Aussage bei der Polizei
- Dokumentierte Verletzungen
- Sprach- oder Textnachrichten

Nach der Beweissammlung schickt die Polizei einen Bericht an die Staatsanwaltschaft.

#### 2 Anklage und Hauptverfahren

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob Anklage erhoben wird und der Fall vor Gericht verhandelt wird.

Wenn Anklage erhoben wird, kommt es zum Hauptverfahren mit einer oder mehreren Hauptverhandlungen.

In diesem Hauptverfahren muss festgestellt werden, ob der beschuldigten Person die strafbaren Handlungen, um die es in dem Verfahren geht, zweifelsfrei nachgewiesen werden können.

Damit das Gericht eine Entscheidung treffen kann, muss es erfahren, was genau passiert ist. Das Gericht stellt Ihnen und dem\*der Gefährder\*in daher viele Fragen.

#### 3 Abschluss des Gerichtsverfahrens

Ein Hauptverfahren endet mit der Urteilsverkündung. Wenn die Person schuldig gesprochen wird, bekommt sie eine Strafe. Allerdings kann es sein, dass Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden.

Das heißt, eine der beiden Parteien ist mit dem Urteil nicht einverstanden und möchte das Verfahren fortsetzen. Das geht allerdings nur unter bestimmten Umständen.

Eine Folge davon ist, dass sich der Abschluss des Gerichtsverfahrens verzögert.

## Gibt es auch eine Alternative zu einem Prozess?

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann in manchen Fällen Diversion angeboten werden.

**Das bedeutet:** Das Verfahren wird eingestellt und der\*die Beschuldigte bekommt keine Verurteilung. Allerdings muss der\*die Beschuldigte bestimmte Maßnahmen einhalten, die vom Gericht angeordnet werden. Zum Beispiel:

- Zahlung eines Geldbetrages (Bußgeld)
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen
- Tatausgleich

## Was bedeutet das Wort Tatausgleich?

Der Tatausgleich ist ein Plan zur Konfliktlösung zwischen Opfer und beschuldigter Person, mit Unterstützung eines\*einer Sozialarbeiter\*in.

Einen Tatausgleich kann es nur dann geben, wenn Sie zustimmen.

Im Tatausgleich werden verschiedene Themen besprochen. Zum Beispiel:

- Wie kann die beschuldigte Person die Tat wieder gutmachen?
- Wie kann künftige Gewalt verhindert werden?

Wenn Sie sich mit der beschuldigten Person einigen können, wird das Strafverfahren eingestellt.

Wenn es keine Einigung gibt, geht das Strafverfahren weiter.

## Was bedeutet das Wort Prozessbegleitung?

Wenn Sie von Gewalt im sozialen Nahraum oder von Stalking betroffen sind, haben Sie das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung.

Das bedeutet, dass Sie im Gerichtsverfahren beraten und unterstützt werden. Das Bundesministerium für Justiz beauftragt verschiedene Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, wie zum Beispiel das Gewaltschutzzentrum.

→ Wenn Sie diesen QR-Code mit Ihrem Handy scannen, finden Sie eine Liste mit Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten – und zwar in ganz Österreich.



Prozessbegleitung ist ein wichtiges Angebot, denn für viele Menschen ist der Weg zu Gericht und die Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen etwas völlig Neues. Außerdem können Gerichtsverfahren emotional sehr belastend sein.

Vor allem dann, wenn der\*die Beschuldigte eine nahestehende Person ist, wie zum Beispiel der\*die eigene Partner\*in.

## Was passiert bei der Prozessbegleitung?

Die Prozessbegleitung kann viele Angebote umfassen. Zum Beispiel:

- Unterstützung im Umgang mit Ihren Sorgen und Ängsten
- Vorbereitung auf alle wichtigen Termine bei der Polizei und bei Gericht
- Begleitung zu allen wichtigen Terminen bei der Polizei und bei Gericht
- Beratung zu Ihren Rechten und Pflichten im Gerichtsverfahren

## Wieviel kostet die Prozessbegleitung?

Die Prozessbegleitung ist für Sie immer kostenlos, egal wie das Gerichtsverfahren endet. Das Bundesministerium für Justiz trägt die Kosten der Prozessbegleitung, um Sie zu unterstützen.

## Wie lange dauert die Prozessbegleitung?

Die Prozessbegleitung kann schon mit der polizeilichen Anzeigenerstattung beginnen. Das bedeutet, dass Sie die Anzeige nicht alleine machen müssen.

Die Prozessbegleitung endet, wenn das Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Sie können die Prozessbegleitung auch jederzeit abbrechen.

## Haben auch Kinder und Jugendliche Anspruch auf Prozessbegleitung?

Ja.

Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum oder von Stalking betroffen sind, haben Anspruch auf Prozessbegleitung.

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt miterleben und Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum werden, haben sie ebenfalls Anspruch auf Prozessbegleitung.

Das Gewaltschutzzentrum bietet Beratung und Unterstützung an.

→ Möchten Sie mehr über die Angebote im Gewaltschutzzentrum erfahren? Dann lesen Sie weiter ab **Seite 27**.



## Einstweilige Verfügung

### Was ist eine einstweilige Verfügung?

Eine einstweilige Verfügung ist ein Dokument, das ein Gericht ausstellen kann.

Eine einstweilige Verfügung soll längerfristigen Schutz vor Gewalt bieten.

Die Abkürzung ist eV.

Es gibt viele Gründe für eine einstweilige Verfügung.

Zum Beispiel:

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Stalking
- Das Zusammentreffen mit dem\*der Gefährder\*in ist für Sie unzumutbar
- Das Zusammenleben mit dem\*der Gefährder\*in ist für Sie unzumutbar

### Muss ich die Gewalt beweisen, damit das Gericht meinem Antrag auf einstweilige Verfügung zustimmt?

Für den Nachweis der Gewalt benötigen Sie sogenannte Bescheinigungsmittel.

Zum Beispiel:

- Ein Betretungs- und Annäherungsverbot
- Eine Strafanzeige
- Ihre Aussage bei der Polizei
- Fotos von möglichen Verletzungen
- E-Mails, Sprach- und Textnachrichten

### Welche Arten von einstweiligen Verfügungen gibt es?

Es gibt verschiedene Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt.

Zum Beispiel:

#### 1 eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Der\*die Gefährder\*in muss die geschützte Wohnung verlassen und darf die Wohnung für die Dauer der eV nicht betreten.

#### 2 eV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt

Diese Art der eV umfasst ein Kontaktverbot und ein Aufenthaltsverbot.

Ein Kontaktverbot bedeutet, dass der\*die Gefährder\*in keinen Kontakt mit Ihnen aufnehmen darf – auch nicht via Telefon, E-Mail oder Social Media.

Ein **Aufenthaltsverbot** bedeutet, dass sich der\*die Gefährder\*in Ihrer Wohnung und Ihrer unmittelbaren Umgebung nicht nähern darf.

Das Aufenthaltsverbot kann aber auch für andere Orte gelten, wie zum Beispiel für einen Kindergarten oder für eine Schule.

### **3 eV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre**

Diese eV wird auch als Stalking-eV bezeichnet. Sie kann sehr viele Verbote umfassen, wie zum Beispiel:

- Der\*die Gefährder\*in darf keinen Kontakt mit Ihnen aufnehmen und darf Sie nicht verfolgen
- Der\*die Gefährder\*in darf keine persönlichen Daten und Bilder von Ihnen weitergeben

### **Wie und wo erhalte ich eine einstweilige Verfügung?**

Sie können beim Bezirksgericht Ihres Wohnortes einen Antrag stellen.

Das Bezirksgericht muss darüber entscheiden, ob Sie eine einstweilige Verfügung erhalten. Sie müssen den Antrag aber nicht alleine stellen.

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt Sie gerne dabei.

### **Wie lange muss ich auf die Entscheidung des Gerichts warten?**

Das Bezirksgericht muss möglichst schnell darüber entscheiden, ob Sie eine einstweilige Verfügung erhalten oder nicht.

Sind Sie gerade durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt und stellen während der Gültigkeitsdauer einen Antrag auf eine eV?

Dann verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot automatisch auf maximal bis zu 4 Wochen.

### **Kann ich eine einstweilige Verfügung nur während eines Betretungs- und Annäherungsverbot beantragen?**

Nein. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist keine Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung.

### **Was passiert, wenn ich den Antrag beim Gericht abgegeben habe?**

Das Gericht muss möglichst schnell über Ihren Antrag entscheiden. Das Gericht muss auch den\*die Gefährder\*in darüber informieren, dass Sie einen eV-Antrag gestellt haben.

Es kann passieren, dass das Gericht den\*die Gefährder\*in und Sie befragen möchte, bevor es eine Entscheidung trifft.

Das Gewaltschutzzentrum kann Sie zur Einvernahme bei Gericht begleiten, wenn Sie das möchten.

### **Wieviel kostet eine einstweilige Verfügung?**

Die einstweilige Verfügung ist für Sie kostenlos. Sie müssen nichts für den Antrag bezahlen.

Ein Kostenrisiko besteht nur dann, wenn der\*die Gefährder\*in durch eine\*n Rechtsanwält\*in vertreten ist und Ihr Antrag auf einstweilige Verfügung vom Gericht abgewiesen wird.

In diesem Fall müssen Sie die Kosten der\*des Rechtsanwält\*in bezahlen.

### **Wie lange gilt eine einstweilige Verfügung?**

Meistens wird eine eV bis zu einem Jahr beantragt. Manchmal können einstweilige Verfügungen aber auch verlängert werden.

Zum Beispiel:

- Wenn sich der\*die Gefährder\*in nicht an die eV hält und Sie weiterhin Schutz benötigen.
- Wenn Sie während der eV eine Scheidungsklage einbringen, kann die eV bis zum Ende dieses Verfahrens verlängert werden.

### **Gilt eine einstweilige Verfügung auch für meine minderjährigen Kinder?**

Wenn Ihre minderjährigen Kinder ebenfalls Opfer von Gewalt sind oder die Gewalt an Ihnen oder an einer anderen nahestehenden Person miterlebt haben, dann können Sie auch für Ihre Kinder eine einstweilige Verfügung beantragen. Auch die Kinder- und Jugendhilfe kann einen solchen Antrag für ein gefährdetes Kind einbringen.

**Das Strafverfahren ist eingestellt worden.  
Gilt die einstweilige Verfügung trotzdem?**

Ja. Die einstweilige Verfügung ist unabhängig vom Strafverfahren. Aus diesem Grund gilt die einstweilige Verfügung, auch wenn das Strafverfahren eingestellt wird.

**Kontrolliert die Polizei die einstweilige Verfügung?**

Nein. Die Polizei kontrolliert nicht aktiv, ob sich der\*die Gefährder\*in an die eV hält.

**Der\*die Gefährder\*in hält sich nicht an die einstweilige Verfügung. Was kann ich tun?**

Bitte rufen Sie sofort die Polizei.

Die Polizei kümmert sich darum, dass der\*die Gefährder\*in den Ort verlässt, an dem er\*sie nicht sein darf.

Wenn der\*die Gefährder\*in sich nicht an die eV hält, ist das eine Verwaltungsübertretung. Das bedeutet, dass er\*sie eine Strafe bezahlen muss. Die Strafe kann sehr teuer sein – bis zu 2.500 Euro.

Wenn der\*die Gefährder\*in die Strafe nicht bezahlt, muss er\*sie mit einer Ersatz-Freiheitsstrafe rechnen. Das bedeutet, dass der\*die Gefährder\*in für eine bestimmte Zeit ins Gefängnis muss.

**Kann ich die einstweilige Verfügung frühzeitig beenden?**

Wenn Sie den Schutz der einstweiligen Verfügung nicht mehr benötigen, können Sie beim Bezirksgericht eine Aufhebung beantragen.



# 4

## Wichtige Beratungsangebote auf einen Blick

In dieser Übersicht finden Sie:

- die Kontaktmöglichkeiten zu den österreichischen Gewaltschutzzentren
- einen Link, der Sie zu allen Hilfsangeboten in ganz Österreich führt



## Gewaltshutzzentrum Wien

### Website:

<https://www.gewaltshutzzentrum.at/wien>

### Adresse:

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG  
1070 Wien

### Telefonnummer:

+43 1 585 32 88

### E-Mail:

[office.wien@gewaltshutzzentrum.at](mailto:office.wien@gewaltshutzzentrum.at)

### Öffnungszeiten:

#### Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 8:30–20:00 Uhr  
Samstag / Sonntag / an Feiertagen: 10:00–18:00 Uhr

#### Persönliche Termine

Montag bis Freitag: 8:30–20:00 Uhr  
Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

## Gewaltshutzzentren Österreichs

Österreichweite Telefonnummer:

**0800 700 217**

Über diese Telefonnummer gelangen Sie zum Gewaltshutzzentrum in Ihrem Bundesland. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Öffnungszeiten.

<https://www.gewaltshutzzentrum.at/>



## Schutz und Hilfe bei Gewalt

Das Bundeskanzleramt bietet unter folgendem Link eine Übersicht über alle Hilfsangebote in ganz Österreich.

<https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfsangebote.html>

Sie können auch den QR-Code mit Ihrem Handy scannen.



## IMPRESSUM

### **Gewaltschutzzentrum Wien**

Mariahilfer Straße 116/3. OG

1070 Wien

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/>

**Autorinnen:** Susanne Hintringer, Monika Jank & Teresa Ulleram


**Grafische Gestaltung:** The Graphic Society

1. Auflage

Wien, September 2024

Das Gewaltschutzzentrum wird beauftragt und gefördert von:

 Bundesministerium  
Inneres

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium  
Justiz

# **Ich bin in Gefahr! Ich habe Angst! Was soll ich tun?**

Rufen Sie im Notfall die Polizei!

Die Telefonnummer ist **133**.

Sie können dort immer anrufen, am Tag und auch in der Nacht. Der Anruf ist kostenlos.

Sie können die Polizei auch ohne Handy-Guthaben anrufen.

**Sind Sie gerade in einem anderen Land der Europäischen Union (EU)?**

Dann rufen Sie den Euronotruf unter **112**.

**Hören Sie schlecht? Oder sind Sie gehörlos?**

Es gibt auch einen Polizeinotruf für gehörlose Menschen. Schicken Sie eine SMS an die Nummer **0800 133 133**.